

## § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Diese Geschäftsbedingungen des Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband Leipzig e. V. (nachfolgend ASB genannt) als Betreiber des Bildungszentrums "Am Sonnenpark" gelten für Verträge über die Vermietung von Räumen/Flächen des Bildungszentrums (nachfolgend „Veranstaltungsfläche“) zur Durchführung von geschäftlichen und privaten Veranstaltungen sowie für alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen des ASB.
- (2) Geschäftliche Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter, der Vertragspartner des ASB, eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, die bei Abschluss des Vertrags mit dem ASB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt (§ 14 BGB).
- (3) Private Veranstaltungen im Sinne von § 1 Abs. 1 sind Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter, der Vertragspartner des ASB, eine natürliche Person ist, die den Vertrag mit dem ASB zu Zwecken abschließt, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können (§ 13 BGB).
- (4) Die Unter- oder Weitervermietung der Veranstaltungsfläche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ASB. Im Falle geschäftlicher Veranstaltungen ist § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB abbedungen.
- (5) Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. In sonstigen Fällen finden Geschäftsbedingungen des Veranstalters keine Anwendung, auch wenn der ASB diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Der ASB widerspricht bereits jetzt etwaigen Gegenbestätigungen des Veranstalters, in denen dieser auf seine Geschäftsbedingungen verweist.
- (6) Das Personal des ASB ist nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Veranstalter im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von den Geschäftsbedingungen des ASB abweichen.

## § 2 Vertragsabschluss, Pflichten

- (1) Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) des ASB an den Veranstalter zustande. Die Reservierung der Veranstaltungsfläche sowie die Vereinbarung von sonstigen Lieferungen und Leistungen werden mit der Bestätigung durch den ASB für beide Seiten bindend oder, falls dieses aus Zeitgründen nicht mehr möglich ist, durch die tatsächliche Bereitstellung. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
- (2) Der ASB ist verpflichtet, die vereinbarten Leistungen zu erbringen.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise des ASB zu zahlen. Dies gilt auch für die in

Verbindung mit der Veranstaltung stehenden Leistungen und Auslagen des ASB an Dritte. Liegen zwischen Vertragsschluss und der Leistungserbringung mehr als sechs (6) Monate, so kann die vertraglich vereinbarte Miete angemessen erhöht werden.

## § 3 Zahlungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Rechnungen des ASB ohne Fälligkeitsdatum sind ohne Abzug sofort fällig. Die auf entsprechend gekennzeichnete Preise zusätzlich gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert ausgewiesen. Bei Zahlungsverzug ist der ASB berechtigt, bei geschäftlichen Veranstaltungen Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) und bei privaten Veranstaltungen Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 BGB) zu berechnen. Der ASB ist ferner berechtigt, für die zweite und jede folgende Mahnung die Mahnkosten pauschaliert mit jeweils 5 Euro anzusetzen; dem Veranstalter bleibt insoweit der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem ASB vorbehalten.
- (2) Die Zahlung erfolgt auf Grundlage einer abgeschlossenen Vereinbarung als Barzahlung oder nach Rechnungslegung.
- (3) Der ASB ist berechtigt, eine Vorauszahlung in Höhe von 80 Prozent der vereinbarten Miete, die bei Vertragsschluss fällig wird, zu verlangen.
- (4) Der Veranstalter kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des ASB aufrechnen oder mindern.
- (5) Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Veranstalter nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- (6) Ansprüche des Veranstalters dürfen nur mit Zustimmung des ASB abgetreten werden. Bei geschäftlichen Veranstaltungen bleibt § 354 a HGB unberührt.

## § 4 Rücktritt und Stornierung

- (1) Wird eine vereinbarte Vorauszahlung nach Verstreichen einer vom ASB gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist der ASB zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- (2) Der ASB ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Dabei ist die Bewertung möglicher wirtschaftlicher oder gesundheitlicher Risiken durch die Geschäftsführung als ausreichender Grund anzusehen. Unabhängig davon erfolgt der Vertragsrücktritt bei behördlichen Anordnungen und Verordnungen.
- (3) Der ASB hat den Veranstalter von der Ausübung des Rücktrittsrechts unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Für den Veranstalter entsteht kein Anspruch auf Schadensersatz gegen den ASB. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Haftungsbegrenzung mit Wirkung

für den ASB – in Form eines Vertrages zugunsten Dritter – auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

## § 5 Stornierung des Veranstalters

- (1) Storniert der Veranstalter einseitig Leistungen des ASB, so hat er die vereinbarte Miete zu zahlen. Dies gilt nicht bei einer tatsächlich erfolgten anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsfläche zu gleichen Konditionen. Im Fall einer anderweitigen Vermietung der Veranstaltungsfläche zu schlechteren Konditionen hat der Veranstalter mindestens die Differenz zu zahlen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt dem ASB vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 5 Abs. 1 gilt nicht, wenn dem Veranstalter, was er nachzuweisen hat, die Durchführung der Veranstaltung zum vereinbarten Termin infolge höherer Gewalt unmöglich wird. Die gesetzlichen Rechte des Veranstalters in Fällen des Verzuges des ASB mit der Leistungserbringung oder vom ASB zu vertretenen Unmöglichkeit der Leistungserbringung bleiben unberührt.

## § 6 Änderung der Teilnehmerzahl

- (1) Eine Änderung der Teilnehmerzahl um mehr als 15 Prozent muss dem ASB spätestens fünf Werktage vor Veranstaltungsbeginn mitgeteilt werden. Sie bedarf der Zustimmung des ASB.
- (2) Sofern die Miete und/oder das Entgelt für weitere Leistungen und Lieferungen des ASB an die Teilnehmerzahl der Veranstaltung geknüpft sind, erhöht sich im Falle einer Erhöhung der Teilnehmerzahl die Miete bzw. das weitere Entgelt entsprechend.
- (3) Bei der Abweichung der Teilnehmerzahl um mehr als 30 Prozent ist der ASB berechtigt, die vereinbarten Preise neu zu kalkulieren und die Veranstaltungsfläche zu tauschen, sofern dies dem Veranstalter zumutbar ist.

## § 7 Technische Einrichtungen, öffentlich-rechtliche Erlaubnisse

- (1) Soweit der ASB für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt er im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt den ASB von allen Ansprüchen Dritter aus Überlassung dieser Einrichtungen frei.
- (2) Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Veranstalters unter Nutzung des Stromnetzes des ASB bedarf der Zustimmung des ASB. Störungen oder Beschädigungen, die durch die Verwendung dieser Geräte auftreten, gehen zu Lasten des Veranstalters, sofern der ASB diese nicht zu vertreten hat.
- (3) Der Veranstalter hat alle für die Durchführung der Veranstaltung ggf. notwendigen behördlichen Erlaubnisse rechtzeitig und auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt die Einhaltung dieser Erlaubnisse, der den ASB betreffenden Genehmigungen sowie aller sonstigen öffentlich-rechtlichen und gesetzlichen Vorschriften

im Zusammenhang mit der Veranstaltung. Der Veranstalter hat für das Freihalten der Fluchtwege zu sorgen.

- (4) Den Veranstalter trifft die Verantwortung für etwaige Werbung für die Veranstaltung. Er ist insbesondere dafür verantwortlich, dass jegliche unerwünschte Werbung, also Werbung, mit deren Zustellung sich der Empfänger nicht einverstanden erklärt hat, unterbleibt und Flyer und sonstiges Werbematerial, gleich welcher Form, die sich auf die Veranstaltungsfläche beziehen, ordnungsgemäß entsorgt werden. Sofern der ASB wegen unerwünschter Werbung und/oder unzureichender Entsorgung des Werbematerials oder aus anderen vom Veranstalter im Zusammenhang mit der Werbung für die Veranstaltung gesetzten Grund in Verantwortung gezogen wird, hat der Veranstalter den ASB von sämtlichen Forderungen freizustellen. § 8 Abs. 1 bleibt unberührt.

#### § 8 Werbung des Veranstalters und des ASB

- (1) Zeitungsanzeigen, öffentliche Einladungen sowie Flyer und sonstiges Werbematerial, gleich welcher Form, die sich auf die Veranstaltungsfläche beziehen, bedürfen ebenso wie Verkaufsveranstaltungen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ASB.

#### § 9 Kündigungsrecht

- (1) Der ASB hat das Recht, den Veranstaltungsvertrag zu kündigen, wenn durch die Veröffentlichung oder die Umstände der geplanten Veranstaltung wesentliche Interessen des ASB beeinträchtigt werden, oder der ASB berechtigten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf des Hauses oder der Gäste zu gefährden droht. In diesem Fall stehen dem Veranstalter keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem ASB zu.
- (2) Die gesetzlichen Kündigungsrechte des ASB bleiben unberührt.

#### § 10 Haftung des ASB

- (1) Der ASB haftet für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Diese Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare Schäden, Folgeschäden oder Störungen, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des ASB oder eines Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
- (2) Im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der ASB auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung vom ASB oder einem Erfüllungsgehilfen verursacht wurde.
- (3) Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des ASB auftreten, wird der ASB bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Veranstalters hin bemüht sein, umgehend für Abhilfe zu sorgen. Der Veranstalter ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten.
- (4) Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten, die wesentlich sind, um das Vertragsziel zu erreichen (§ 307 Abs. 2 Nr. 2

BGB), haftet der ASB auch für leichte Fahrlässigkeit, soweit die Verletzungshandlung von den Organen des ASB oder einem Erfüllungsgehilfen verursacht wurde. In diesen Fällen ist die Haftung auf vorhersehbare und unmittelbare Schäden und der Höhe nach zudem auf € 3.000.000 für Personenschäden und € 100.000 für Sach- und Vermögensschäden, pro Schadensereignis, beschränkt.

- (5) Soweit dem Veranstalter entgeltlich oder unentgeltlich ein Stellplatz zur Verfügung gestellt wird, kommt dadurch kein Verwahrungsvertrag zustande. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung abgestellter Kraftfahrzeuge und deren Inhalt haftet der ASB nur nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 und 2.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die vorstehend unter § 10 Abs. 1 bis 5 aufgeführten Haftungsbegrenzungen mit Wirkung für den ASB – in Form eines Vertrages zugunsten Dritter – auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.

#### § 11 Verlust oder Beschädigung von Sachen

- (1) Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen des ASB. Der ASB übernimmt für den Verlust, den Untergang oder für die sonstige Beschädigung keine Haftung, es sei denn, dem ASB fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last. Der Veranstalter ist verpflichtet, diese Haftungsbegrenzung mit Wirkung für den ASB – in Form eines Vertrages zugunsten Dritter – auch mit den Teilnehmern der Veranstaltung zu vereinbaren.
- (2) Um Beschädigungen vorzubeugen, ist das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstiger Gegenstände nur mit schriftlicher Zustimmung des ASB und an den dafür vereinbarten Stellen zulässig. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Der ASB ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und das Anbringen von Gegenständen vorher mit dem ASB abzustimmen.
- (3) Vom Veranstalter mitgebrachte Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Veranstalter dem nicht nach, darf der ASB die Entfernung und Lagerung auf Kosten und Risiko des Veranstalters vornehmen. Fundsachen werden nur auf Anfrage, Risiko und Kosten des Veranstalters nachgesandt. Der ASB bewahrt zurückgelassene Sachen auf das Risiko des Veranstalters 2 Monate auf. Die dadurch entstehenden Kosten fallen dem Veranstalter zur Last. Eine Haftung des ASB ist ausgeschlossen.

#### § 12 Nutzung und Weitergabe personenbezogener Daten

- (1) Der ASB erhebt, verarbeitet und nutzt im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen die folgenden personen-

bezogenen Daten des Veranstalters, soweit es sich bei diesem um eine natürliche Person handelt: Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, Bankverbindungsdaten („personenbezogene Daten“). Diese personenbezogenen Daten verwendet der ASB, um mit dem Veranstalter geschlossene Verträge abzuwickeln.

- (2) Eine Übermittlung an Dritte oder eine Erhebung bei Dritten erfolgt nur im Umfang der gesetzlichen Zulässigkeit oder bei vorliegender schriftlicher Zustimmungserklärungen. Der Veranstalter kann eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit widerrufen.
- (3) Der Veranstalter hat bezüglich der personenbezogenen Daten die durch das Bundesdatenschutzgesetz gewährleisteten Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Sperrung; diese Rechte sind auszuüben durch eine Nachricht auf dem Postweg oder durch elektronische Post an folgenden Ansprechpartner für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen:  
Frau Wortmann  
Leiterin Bildungszentrum.  
Auf Anfrage informiert der Ansprechpartner den Veranstalter über die zu seiner Person beim ASB gespeicherten Daten und den Inhalt seiner Einwilligung.

#### § 13 Erfüllung- und Zahlungsort, Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Folgen einer Teilunwirksamkeit

- (1) Erfüllung- und Zahlungsort ist sowohl für den ASB als auch den Veranstalter Leipzig.
- (2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- (3) Bei geschäftlichen Veranstaltungen ist ausschließlicher Gerichtsstand nach Wahl vom ASB der Sitz vom ASB. Hat der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand auch bei privaten Veranstaltungen nach Wahl des ASB der Sitz des ASB.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Der Veranstalter und der ASB werden die unwirksamen Bestimmungen unverzüglich durch solche ersetzen, die dem angestrebten Zweck und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung möglichst nahe kommen. Dasselbe gilt für den Fall, dass Regelungslücken im Vertrag enthalten sein sollten.

**Veranstaltungsorganisation:**  
*ASB-Objekt "Am Sonnenpark"*  
*Bildungszentrum*  
*Matthueerbogen 6*  
*042889 Leipzig*  
*Tel. 0341/869769-300*